

Gebührenordnung

für die kirchlichen Friedhöfe in

Tuntenhausen

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der kirchlichen Friedhöfe in Tuntenhausen sowie des Leichenhauses Tuntenhausen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:
- | | |
|---------------------------------------|---------------|
| a) bei Doppelgräbern | 35 € pro Jahr |
| b) bei Einzelgräbern | 20 € pro Jahr |
| c) bei Kindergräbern und Urnengräbern | 20 € pro Jahr |
- (2) Die Gebühren werden 15 Jahre im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.
- (3) Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Riedl mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden.
- (4) [frei]

Die Kirchenverwaltung Tuntenhausen hat in ihrer Sitzung vom 31. März 2011 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Tuntenhausen, den 7. April 2011

(Siegel)

gez. Amit Sinha Roy, Pfarrer

Vorstand der Kirchenverwaltung

VZ

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den

Für den Erzb. Finanzdirektor

(Siegel)

.....
Cornelia Höhensteiger
Oberrechtsrätin i.K.

.....
Erich Sczepanski
Oberamtsrat i.K.

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.